

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für
die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)
- Beitragssatzung Trinkwasser (BSTW) - vom 25.04.2012
- 2. Änderung der Beitragssatzung Trinkwasser (2. ÄBSTW) -
vom 03.03.2021**

Aufgrund

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) und
- des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 166, 179)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 03.03.2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung Trinkwasser erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Beitragssatzung Trinkwasser (BSTW) - vom 25.04.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (1. ÄBSTW) vom 13.07.2016 wird wie folgt geändert:

In § 7 (Beitragssatz) wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt der Beitragssatz netto 0,88 Euro, brutto 0,92 Euro (inkl. 5 % USt).

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Lübow, den 03.03.2021


Glanert
Verbandsvorsteherin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 03.03.2021


Glanert
Verbandsvorsteherin

